

Der nachfolgend bekanntgemachten Artikelsatzung zur Zweiten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 13.03.2019 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 12.10.2021 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfeffel-Nikolausrieth und Reinsdorf, Ausgabe 11 vom 26.11.2021.

Kalbsrieth, 09.11.2021


U. Ludwig
Bürgermeister

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 13.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth in der Sitzung am 21.09.2021 die folgende Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 13.03.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 13.03.2019 in der Fassung ihrer Ersten Änderung vom 23.08.2019 wird wie folgt geändert:

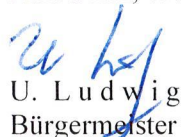
Im § 10 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende neue Fassung:

- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen eine Entschädigung von 50,00 Euro pro Tag.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.100,00 Euro,
 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 275,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbsrieth, 09.11.2021


U. Ludwig
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.